

Ausführungsbestimmungen zu der Satzung des Pfälzerwald-Vereins e. V. (Sa PWV) und der Mustersatzung für Ortsgruppen des Pfälzerwald-Vereins e. V. (Mu OG)

Zu § 2. 1 (Sa PWV und Mu OG)

1. Insbesondere das Radwandern in umweltverträglicher Art und Weise sollte ebenfalls als Form des Wanderns gefördert werden.

Zu § 4 (Sa PWV) Erwerb der Mitgliedschaft

1. An einem Ort soll nur eine Ortsgruppe bestehen. Wo besondere Verhältnisse vorliegen, kann der Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. Ausnahmen genehmigen.
2. Die Ortsgruppen haben bei einer beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister dem Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. die Satzung zuzuleiten, bevor sie den Antrag beim Amtsgericht stellen.

Zu § 4 (Mu OG) Mitgliederarten und Beitragsregelung

1. Besieht in der Ortsgruppe eine Jugendgruppe, so bleibt es ihr überlassen, auch von ihren Mitgliedern unter 14 Jahren einen angemessenen Beitrag zu erheben.
2. Bei der Verheiratung zweier Einzelmitglieder zählt als Eintrittsdatum die jeweilige Mitgliedschaft. Stirbt ein Ehegatte/Lebensgefährte und setzt der überlebende Ehepartner/Lebensgefährte die Mitgliedschaft fort, so zählt das Eintrittsdatum des Verbleibenden.
3. Bei der Verheiratung eines Mitgliedes mit einem Nichtmitglied zählt im Falle eines Ablebens des Mitgliedes bei Fortsetzung der Mitgliedschaft durch den Überlebenden der Zeitpunkt der Eheschließung/des gemeinschaftlichen Zusammenlebens als Eintrittsdatum.

Zu /§ 6 (Sa PWV) Mitgliederarten und Beitragsregelung

1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen in mehreren Ortsgruppen zugleich ist gegen Zahlung des entsprechenden Ortsgruppeneinzugs möglich. Die mittelbare Mitgliedschaft im Pfälzerwald-Verein e. V. wird durch die A-, B- oder C- Mitgliedschaft in einer „Stamm“-Ortsgruppe begründet. Nur von dieser Ortsgruppe wird die mittelbare Mitgliedschaft der betreffenden Person geführt und der Beitrag an den Pfälzerwald-Verein e. V. entrichtet. Ein Wechsel der Stamm-Ortsgruppe ist zum Jahresende möglich und muss den betroffenen Ortsgruppen und dem Pfälzerwald-Verein e. V., spätestens vier Wochen vor Jahresschluß schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.



Zu § 8 (Sa PWV) und § 10 (Mu OG) Ehrungen

1. Nach jeweils 25, 40, 50 oder 60 Jahren mittelbarer Mitgliedschaft wird das entsprechende Ehrenzeichen verliehen. Dabei werden zeitlich aufeinanderfolgende Mitgliedschaften in verschiedenen Ortsgruppen zu einer Gesamtdauer als mittelbares Mitglied zusammengezogen. Auf Antrag können auch Mitgliedszeiten in anderen Verbandsvereinen des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. angerechnet werden.
2. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Pfälzerwald-Verein e. V. oder in einer Ortsgruppe ist nicht von einer mittelbaren Vereinsmitgliedschaft oder der Dauer derselben abhängig. Ehrenmitgliedern wird aus Anlaß ihrer Ernennung eine Urkunde ausgehändigt. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Ehrung und erlischt mit dem Tode des Geehrten. Für Ehrenmitglieder des Pfälzerwald-Vereins e. V. brauchen die Ortsgruppen keinen Mitgliedsbeitrag abzuführen. Die Ortsgruppen können verdienten Mitgliedern die Ehrenplakette der Ortsgruppe verleihen.
3. Das Goldene Wanderehrenabzeichen erhalten Mitglieder einer Ortsgruppe, die an mindestens neun Wanderungen oder vergleichbaren Veranstaltungen der Ortsgruppe im Vereinsjahr teilgenommen haben. Wanderungen sind Wanderungen oder Veranstaltungen, die vom Ortsgruppen-Vorstand festgelegt sind. Als Wanderungen werden auch angerechnet:
 - Teilnahme an Wanderungen des Pfälzerwald-Vereins e. V. (z. B. Lehr-, Jedermann- oder Ferienwanderungen o. ä.)
 - Teilnahme an einer Vorwanderung
 - Organisation und Mithilfe bei der Durchführung von Gruppenwanderungen
 - Teilnahme an einer Veranstaltung der Deutschen Wanderjugend
 - Ausübung des Hüttendienstes, jedoch nur, wenn an dem betreffenden Tag eine Wanderung/Veranstaltung der Ortsgruppe stattfindet.
 - Anstelle des Wanderehrenzeichens kann auch eine Besitzurkunde ausgegeben werden. Wer sich das Wanderehrenzeichen zum fünften Mal erwirbt, erhält den Wanderstock mit Besitzurkunde. Für 10-, 20-, 30-, 40. und 50-maligen Erwerb des Wanderehrenzeichens werden Abzeichen in Sonderausführung verliehen und Besitzurkunden ausgegeben. Bei der Verleihung des Abzeichens spielt es keine Rolle, ob dieses in fortlaufender Folge oder mit Unterbrechung erworben wird.

Zu § 9 (Mu OG) Der Vorstand

1. Der Vorstand hat nach Eingang, spätestens bis 1. April, von den Jahresbeiträgen der A- und C- Mitglieder für jedes Mitglied den von der Hauptversammlung und der Jugendwartetagung festgesetzten Mitgliedsbeitrag an den Pfälzerwald Verein e. V. abzuführen.
2. Der Vorstand muss bis 15. Dezember den Wanderplan des nächsten Jahres über den Bezirkswanderwart dem Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. einsenden
3. Der Vorstand muss bis 15. Januar die Wanderstatistik des vergangenen Jahres über den Bezirkswanderwart dem Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. einsenden.



Zu den § 10 und 13 (Sa PWV) Mitgliederversammlungen und Bezirksversammlungen

1. Die Hauptwanderung und die Bezirkswanderungen sollen im jährlichen Wechsel stattfinden.
2. Über das Ziel der Bezirkswanderung bestimmt die Bezirksversammlung.

Zu § 14 (Sa PWV) Ausschüsse

1. Bei Bedarf kann der Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. weitere Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende dann Mitglied des Vorstandes des Pfälzerwald-Vereins e. V. sind.
2. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse berufen nach Anhörung des Vorstandes des Pfälzerwald- Vereins e. V. ihre Mitarbeiter. Der Vorstand ist zu den Sitzungen einzuladen.